

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Erlass einer Sanierungssatzung für den „Cham-Ost“ im Bereich westlich und östlich des Stadions nach § 142 Abs. 3 BauGB;

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung vom 07.05.2025 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Cham-Ost“ im Bereich westlich und östlich des Stadions beschlossen.

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Cham folgende Satzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet weist städtebauliche Missstände auf. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das 26,85 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Cham-Ost“ im Bereich westlich und östlich des Stadions.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet Cham-Ost im Bereich westlich und östlich des Stadions“, M 1:2000 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 15.01.2025 abgegrenzten Fläche.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkraft-Treten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich gemäß § 143 Abs. 1 BauGB. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadtbereich Cham“ vom 20.11.1998 außer Kraft.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Jedermann kann die Sanierungssatzung für den „Altstadtbereich und Regenwiesen Cham“ gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.02.2024 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architekt, Bamberg, bei der Stadt Cham, Bauverwaltung – Zimmer Nr. 204 – Marktplatz 2, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen auch im Internet über die Homepage der Stadt Cham unter der Adresse www.cham.de (**Menüpunkte Rathaus & Service, Bürgerservice, Ortsrecht**) eingesehen werden können.

Cham, 08.05.2025

Stadt Cham



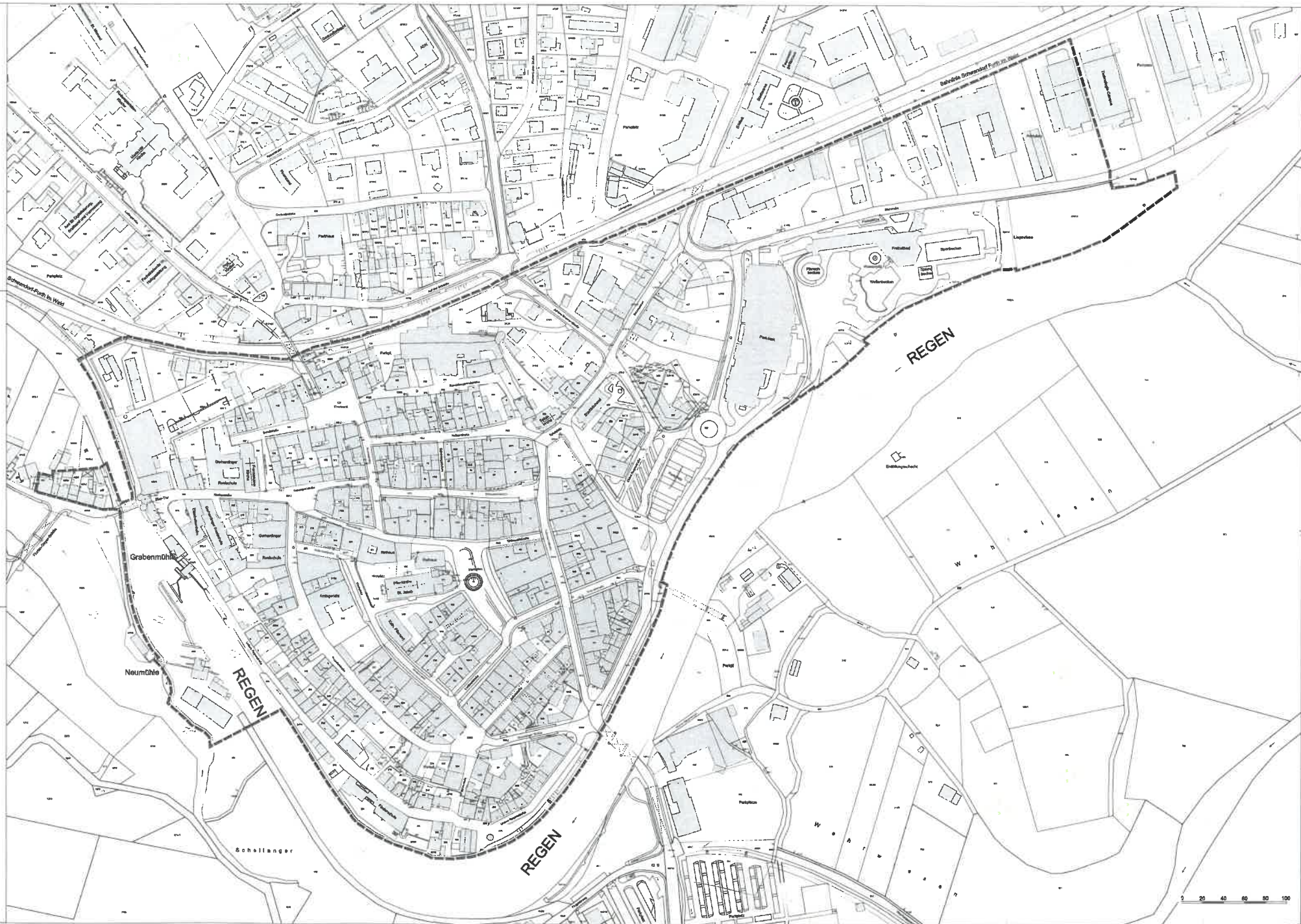
Martin Stoiber
Erster Bürgermeister



Amtstafel Rathaus Cham:

angeschlagen:	09.05.2025
abgenommen:	03.06.2025

Erscheinungstag Presse: 10.05.2025



Legende

- Stadtgebiet
- Stadtgebiet
- Stadtgebiet
- Stadtgebiet
- Stadtgebiet

